



Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen vom Dezember 2007

1. Einleitende Bemerkungen

Gemäss Artikel 54 des AuG¹ und Artikel 5 der VIntA² kann die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung (im Folgenden: IntV) festgehalten werden.

Entscheidet sich die kantonale Migrationsbehörde (Ausländeramt) im Einzelfall für die Verknüpfung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung nach Art. 54 AuG, so hält sie diese Bedingung des "Besuchs eines Sprach- oder Integrationskurses" (es kann auch der Besuch beider Kurse zur Bedingung gemacht werden) in der Bewilligungsverfügung fest. Diesbezüglich empfiehlt das Bundesamt für Migration (BFM) zusätzlich den Abschluss einer IntV.

Die IntV stellt eine Konkretisierung der in der Bewilligung vorgesehenen Bedingung dar. Sie dient der Transparenz und soll den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern aufzeigen, wie sie die Bedingung der Bewilligung konkret erfüllen können. Im Rahmen der Bewilligungsverlängerung dient sie auch der kantonalen Migrationsbehörde bei der pflichtgemässen Ermessensausübung (vgl. Art. 96 AuG).

Die Möglichkeit den Entscheid betreffend die Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zu verknüpfen, einen Sprach- oder Integrationskurs zu besuchen und dies in einer IntV festzuhalten, ist neu in der Schweiz. Die damit gemachten Erfahrungen sollen im Kanton - bspw. durch die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen - evaluiert werden, damit gestützt darauf die Effektivität dieses Instruments eingeschätzt und die vorliegenden Umsetzungshilfen gegebenenfalls angepasst werden können.

Vorliegende Empfehlungen zur Anwendung von Artikel 54 AuG von Integrationsvereinbarungen wurden vom BFM in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Migrationsbehörden (VKM), dem Verband der Schweizerischen Arbeitsämter (VSAA) sowie der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) erarbeitet.

Die Empfehlungen beabsichtigen die bestehenden Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnungen zu konkretisieren. Sie haben - zusammen mit dem beiliegenden Musterbeispiel einer **Integrationsvereinbarung** und dem dazugehörigen **Leitfaden** - zum Zweck, jene Kantone, welche von der IntV Gebrauch machen wollen, eine mögliche Gangart aufzuzeigen. Die Umsetzung liegt dabei im Zuständigkeitsbereich der Kantone.

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20

² Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007, SR 142.208

Eine Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Migrationsamt und der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen empfiehlt sich bei der Umsetzung von ausländerrechtlichen Bestimmungen welche einen Bezug zur Integration haben (Art. 9 VIntA).

2. Ziele der Umsetzung von Art. 54 AuG

Mit der Anwendung von Art. 54 AuG sollen neu Zuziehende einer raschen und nachhaltigen Integration zugeführt werden. Ihnen, wie auch bereits ansässigen Migrantinnen und Migranten, welche durch ihr Verhalten oder aufgrund anderer Umstände die Verwirkung des Aufenthaltsrechts riskieren, soll aufgezeigt werden, welche Anforderungen an sie gestellt werden, wenn es um die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung geht. In ihrem Ermessensentscheid (Art. 96 AuG) berücksichtigen die kantonalen Migrationsbehörden neben den formalen Voraussetzungen den Integrationsgrad, insbesondere die finanzielle Unabhängigkeit sowie die Respektierung der Rechtsordnung. Die IntV soll aber auch die Anreize zur Integration aufzeigen und erwähnt deshalb, dass bei erfolgreicher Integration die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden kann. Das Bundesamt empfiehlt, die IntV in erster Linie als Instrument der Motivation zur Integration einzusetzen. Zudem dient sie der Information der Migrantinnen und Migranten über die Angebote, die ihnen zur Verfügung stehen.

3. Zielgruppen der Anwendung von Art. 54 AuG

Migrantinnen und Migranten, die einen *völkerrechtlichen* (Personen im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) *oder rechtlichen Anspruch* (Art. 42 AuG, Art. 60 AsylG) *auf Aufenthalt in der Schweiz* haben, können der Bedingung nach Art. 54 AuG *nicht* unterworfen werden, da ihr Aufenthaltsrecht nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann. Allerdings sollen Migrantinnen und Migranten, welche im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens in der Schweiz zugelassen sind, ebenfalls auf vorhandene Sprach- und Integrationsangebote aufmerksam gemacht werden, namentlich sofern sie nicht über ausreichende Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache verfügen (vgl. hierzu Art. 10 Abs. 3 VIntA).³

Auch unter den Zuwanderern aus Staaten ausserhalb der genannten Abkommen wird jedoch *keine flächendeckende* Anwendung der IntV anvisiert, da eine solche zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen würde.

Die Aufnahme der Bedingung nach Art. 54 AuG und der Abschluss von Integrationsvereinbarungen eignen sich nicht in jedem Fall. Wichtig sind eine sorgfältige Prüfung der Gesamtumstände sowie eine Abschätzung der Möglichkeiten und Massnahmen im Einzelfall. Eine angemessene Einzelfallprüfung bildet die Voraussetzung, damit das Instrument der Integrationsvereinbarung sinnvoll eingesetzt werden kann.

³ Die Kantone machen Ausländerinnen und Ausländer in verschiedenster Weise auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung aufmerksam. So stellen einige Kantone und Gemeinden Informationsmaterial und Adressen von Beratungsstellen in verschiedenen Sprachen zusammen oder informieren die Neuzugewanderten an Willkommensanlässen. Der Kanton Neuenburg beispielsweise wird ab dem 01.01.2008 unter anderem ein Informationsset mit den wichtigsten Verfassungsartikeln sowie Texten über Werte und Normen abgeben. Von diesen Informationen profitieren auch neu zugewanderte Personen aus dem EU/EFTA-Raum.

Folgende drei Zielgruppen werden empfohlen:

- Als wichtigste Zielgruppe erachtet das BFM **Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug**, da diese Gruppe anteilmässig mehr als die Hälfte aller Neuzuzüge aus Drittstaaten ausmacht. Wie im Integrationsbericht des BFM festgestellt wird, bestehen bei einem Teil dieser nachgezogenen Jugendlichen und Ehegattinnen resp. Ehegatten erhöhte Risiken eines schwierigen Integrationsverlaufs, welchen am besten durch den raschen und chancengleichen Zugang zu den Regelstrukturen zu begegnen ist. Im Hinblick auf eine rasche und nachhaltige Integration erscheint es sinnvoll, mit diesen Zielgruppen im Rahmen von Integrationsvereinbarungen Massnahmen auszuhandeln, deren Erfüllung die Voraussetzungen schaffen, damit die Aufenthaltsbewilligung verlängert bzw. eine Niederlassungsbewilligung schon nach 5 Jahren erteilt werden kann.
- Eine weitere Zielgruppe besteht aus **Migrantinnen und Migranten, die bereits in der Schweiz ansässig sind und bei denen aufgrund ihres Verhaltens das Risiko einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht**. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn nach der früheren Rechtslage - unter dem BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) - die Androhung einer Ausweisung erwogen worden wäre. Den Betroffenen kann die Bedingung nach Art. 54 AuG im Bewilligungsentscheid auferlegt sowie in einer Integrationsvereinbarung klar dargelegt werden, welche Anforderungen sie zu erfüllen haben, damit die Aufenthaltsbewilligung verlängert wird.
- Die dritte Gruppe betrifft **Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (Art. 7 VIntA, Religiöse Betreuungspersonen, Lehrkräfte für heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht u.ä.)**. Ihnen wird eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt, wenn sie über Kenntnisse der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache auf dem Niveau GER⁴ B1, wie auch über Kenntnisse nach Art. 5 Abs. 3 VIntA (über die schweizerischen Lebensbedingungen, das Rechtssystem, die Normen und Werte) verfügen. Während die Kenntnisse nach Art. 5 Abs. 3 VIntA zwingend vorliegen müssen, können die Personen mit Betreuungs- und Lehrtätigkeit die Sprachkenntnisse im ersten Aufenthaltsjahr erwerben, wenn sie sich in einer IntV dazu verpflichten.

4. Umsetzung von Art. 54 AuG

Über die Erteilung oder Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung entscheidet die kantonale Migrationsbehörde. Diese verfügt bei den genannten (oder ggf. vom Kanton anders bestimmten) Zielgruppen die Bedingung gemäss Art. 54 AuG. Die zuständige Behörde weist die Migrantin bzw. den Migranten auf die bestehenden Angebote an Sprach- und Integrationskursen sowie an Beratungsstellen hin.

Welche Behörde oder Organisation die Abklärungen (wie Lebensumstände, Sprachniveau, vorhandene Kursangebote) trifft, die für die Zuweisung an eine geeignete Integrationsmassnahme notwendig sind bleibt dem Kanton überlassen. Dies wird massgeblich davon abhängen, welche kantonale Behörde für Integrationsbelange zuständig und operationell tätig ist. Denkbar sind neben der kantonalen Migrationsbehörde selbst (ev. unter Beizug einer Integrationsfachperson) auch die Delegation an die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen oder eine private Organisation mit dem notwendigen Know-How.

Beilagen

- Musterbeispiel einer Integrationsvereinbarung
- Leitfaden

⁴ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates.